

Bundessozialgericht

- 11 RK 6/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 9. Februar 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Februar 1978
für Recht erkannt:

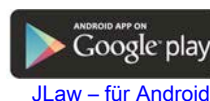
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 11. März 1977 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1956 geborene Sohn des Klägers besuchte nach der landwirtschaftlichen Lehre zur Vorbereitung auf den Beruf des Betriebsleiters die Landwirtschaftsschule in Rothenburg ob der Tauber. Der Unterricht umfaßte drei Semester. Während des zweiten, des fachpraktischen, Semesters vom 7. April bis zum 30. Juli 1975 arbeitete er im landwirtschaftlichen Betrieb des Vaters (Klägers). Streitig ist, ob der Sohn in dieser Zeit nach § 2 Abs 1 Nr 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) als mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig war oder ob der Kläger damals nach § 32 KVLG Anspruch auf Familienhilfe für ihn hatte. Die Beklagte hat das erste angenommen und daher vom Kläger gemäß § 64 Abs 2 KVLG Beiträge für den Sohn eingezogen. Sie hat noch während des fachpraktischen Semesters die Gewährung von Familienhilfe abgelehnt (mündlicher Bescheid ohne festgestelltes Datum und Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 1975).

Auf die gegen diese Ablehnung erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) durch (später berichtigtes) Urteil vom 26. November 1975 die Beklagte verurteilt, dem Kläger "für die Zeit vom 7. April 1975 bis 30. Juli 1975 Familienhilfe für seinen Sohn zu gewähren". Nach Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen. Der Kläger habe in der streitigen Zeit keinen Anspruch auf Familienhilfe nach § 32 KVLG iVm § 38 der Satzung der Beklagten gehabt, weil der Sohn als mitarbeitender Familienangehöriger tätig und deshalb selbst versichert gewesen sei. Der Sohn habe seine Arbeitskraft und Arbeitszeit weit überwiegend zur Tätigkeit im elterlichen Hof verwandt. Im fachpraktischen Semester habe er nur an 12 Tagen die Schule besuchen müssen.



- 3 -

Für die in dieser Zeit anzufertigende Semesterarbeit habe er insgesamt weitere 10 bis 14 Tage, für sonstige Schularbeiten eine halbe Stunde täglich noch benötigt. Die notwendige Zeit habe er dabei aufteilen und den Erfordernissen der Hofarbeit anpassen können. Der Sohn sei auch nicht gemäß § 172 Abs 1 Nr 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF (Fassung bis zum 30. September 1975) von der Versicherungspflicht nach dem KVLG freigestellt gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Nach seiner Ansicht hat sich sein Sohn während des gesamten dreisemestrigen Schulbesuchs in einem Ausbildungsverhältnis befunden, das die Annahme einer hauptberuflichen familienhaften Tätigkeit ausschließe; dem stehe auch der beträchtliche Zeitaufwand für die dem Studium gewidmeten Arbeiten entgegen. Entgegen der Ansicht des LSG sei zudem § 172 Abs 1 Nr 5 RVO aF hier entsprechend anzuwenden.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

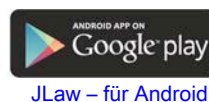
II

Die Revision ist nicht begründet.

Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles erscheint die erhobene Klage allerdings als zulässig. Zwar ist nicht zu erkennen, welches Interesse der Kläger noch daran haben sollte, daß die Beklagte, wie von ihm beantragt, zur Gewährung von Familienhilfe für die schon vergangene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Zeit von April bis Juli 1975 verurteilt wird. In Wahrheit möchte der Kläger jedoch nur klargestellt sehen, daß die Beklagte damals zur Gewährung von Familienhilfe – dem Grunde nach – verpflichtet war. Damit ist die Klage gemäß § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Feststellungsklage (§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG) zu verstehen. Solchen auf die Vergangenheit bezogenen Feststellungsklagen fehlt zwar regelmäßig das Rechtsschutzinteresse (vgl SozR Nr 36 zu § 55 SGG). Im vorliegenden Falle gilt das jedoch ausnahmsweise nicht, weil die Beklagte im Falle des Klageerfolges bereit wäre, die gemäß § 64 Abs 2 KVLG eingezogenen Beiträge zurückzuzahlen. Da sie keinen Beitragsbescheid erlassen hat, läßt sich dem Kläger auch nicht vorhalten, daß er sein Ziel durch Anfechtung eines solchen Bescheides hätte erreichen können.

Die Klage ist aber nicht begründet.

In der streitigen Zeit war der Anspruch auf Familienhilfe in § 32 KVLG idF vom 10. August 1972 – KVLG 1972 – und ergänzend (vgl § 32 Abs 2) in der Satzung der Beklagten geregelt. Der Anspruch hing danach von positiven und von negativen Voraussetzungen ab. Positive Voraussetzung war wohl – das Urteil des LSG gibt darüber keinen hinreichenden Aufschluß –, daß sich der Sohn des Klägers (der das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatte) in der streitigen Zeit in Schul- oder Berufsausbildung befand. Dieser Tatbestand wird in der Rechtsprechung nur bejaht, wenn die Ausbildung die Zeit und die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Demgemäß erscheint es fraglich, ob hier nicht schon die positiven Voraussetzungen für die Familienhilfe fehlten. Diese Frage kann jedoch letztlich auf sich beruhen. Negative Anspruchsvoraussetzung war nämlich, daß der Sohn des Klägers nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende (der Familienhilfe entsprechende) Leistungen hatte (§ 32 Abs 1, letzter Halbsatz KVLG 1972). Der Sohn hatte jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

einen solchen eigenen Anspruch; er war selbst nach § 2 Abs 1 Nr 3 KVLG versichert.

Nach dieser Vorschrift ist ua in der Krankenversicherung der Landwirte versichert, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres als mitarbeitender Familienangehöriger eines landwirtschaftlichen Unternehmers in dem landwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt ist. Mitarbeitende Familienangehörige sind nach § 2 Abs 3 KVLG ua Verwandte bis zum dritten Grad, die in dem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Die geforderte verwandschaftliche Beziehung war gegeben; der Sohn war ferner in dem Unternehmen hauptberuflich tätig.

Eine Tätigkeit in dem Unternehmen ist dann zu bejahen, wenn dort Arbeiten für das Unternehmen verrichtet werden. Ob mit diesen Arbeiten noch andere Zwecke verfolgt werden, ist unerheblich. Es ist daher ohne Bedeutung, daß der Sohn des Klägers während des fachpraktischen Semesters zugleich den Forderungen der Schulordnung nach einem Fortschreiten seiner Ausbildung durch praktische Tätigkeit nachgekommen ist.

Die Tätigkeit des Sohnes im Unternehmen des Vaters erfolgte ferner hauptberuflich. Insofern kommt es nur auf die Verhältnisse in der zu beurteilenden Zeit an. In der streitigen Zeit hatte der Sohn zwar außerdem Arbeiten und Aufgaben für die Landwirtschaftsschule zu verrichten und an 12 Tagen diese zum Schulunterricht aufzusuchen. Damit trafen in der streitigen Zeit eine Tätigkeit im Unternehmen und eine weitere Tätigkeit zusammen. Bei einem solchen Zusammentreffen von Tätigkeiten kann zwar fraglich sein, welche als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist. Das braucht hier jedoch nicht abschließend geklärt zu werden. Die Tätigkeit im Unternehmen ist jedenfalls dann eine hauptberufliche, wenn sie die andere Inanspruchnahme zeitlich überwiegt. Das war hier nach den Feststellungen des LSG, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden sind, der Fall. Der Sohn



- 6 -

des Klägers hat innerhalb eines Zeitraums von 16 Wochen für die ausschließlich der Landwirtschaftsschule gewidmeten Verrichtungen nur eine Gesamtzeit von etwa 25 Tagen und dazu täglich noch eine halbe Stunde benötigt. Er stand demnach während des weitaus größten Teiles des streitigen Zeitraums für die Arbeit im Unternehmen zur Verfügung.

Die Versicherungspflicht des Sohnes konnte auch nicht aufgrund des § 172 Abs 1 Nr 5 RVO aF entfallen. Diese Vorschrift ist im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht anwendbar. Die Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind im KVLG selbst geregelt; damit ist eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung von Vorschriften der RVO ausgeschlossen (SozR 5420 § 2 Nr 2 und Nr 4).

Nach alledem war die Revision mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)